

## **Interpellation Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Tanz dich frei, auf Gesetze pfeif ich!**

Am 02.06.2012 fand in der Stadt Bern eine unbewilligte Demonstration mit dem süffisanten Namen „Tanz dich frei“ statt. Nach der Demo stand fest, dass diverse Gesetze auf Gemeinde-, Kanton- und Bundesebene verletzt wurden! Nun stellt sich doch die Frage, ob der Gemeinderat weiss, welche Gesetze missachtet wurden? Deshalb möchte ich den Gemeinderat bitten, mir folgende Fragen zu beantworten.

1. Welche Gesetze, Verordnungen usw. wurden an der Demo Tanz dich frei missachtet oder verletzt? Bitte um Nennung und Auflistung aller ihm bekannten Gesetze usw.
2. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass er sich durch sein nichts tun aktiv an der Missachtung der in Frage eins aufgelisteten Verstösse beteiligt hat?
3. Ist sich der Gemeinderat der rechtlichen Konsequenzen bei einem Schadenfall an Leib und Leben bewusst, wenn er durch sein nicht Handeln friedliche Partygänger und gewaltbereite Chaoten zusammen durch die Stadt Bern ziehen lässt? Welche Meinung vertritt hier der Gemeinderat?
4. Könnte sich hier nicht die Akzeptanz des Stadtpräsidenten als förderlich erweisen, wenn er im Vorfeld einer solchen unbewilligten Demo positiv Einfluss auf die Gewaltbereiten Kräfte aus dem Umfeld der IKUR Reitschule nehmen würde? Welche Meinung vertritt hier der Stadtpräsident?

Bern, 7. Juni 2012

Interpellation Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Alexander Feuz, Robert Meyer, Werner Pauli, Simon Glauser, Kurt Rügsegger, Eveline Neeracher

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Tanz-Party vom 2. Juni 2012 weitgehend friedlich blieb. Er bedauert allerdings, dass im Vorfeld keine Kontaktaufnahme mit den Organisatoren möglich war, um Fragen rund um Sicherheit, Littering, sanitäre Anlagen und Jugendschutzkonzept zu klären. Ebenso verurteilt der Gemeinderat die begangenen Sachbeschädigungen und Gewalttätigkeiten aufs Schärfste.

#### *Zu Frage 1:*

Nach Einschätzung der Polizei dürften die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen an der Demo „Tanz dich frei“ missachtet oder verletzt worden sein:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0); Tatbestände: Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Sachbeschädigung.
- Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41): Unbefugte Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.

- Kantonale Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV; BSG 324.111); Tatbestand: Unanständiges Benehmen.
- Kantonales Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11). Tatbestand: Nichteinholen einer gastwegewerblichen Einzelbewilligung (Festwirtschaftsbewilligung).
- Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1). Tatbestand: Nichteinholen einer Kundgebungsbeurteilung.
- Reglement vom 4. Juni 1996 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1). Tatbestand: Nichteinholen einer Musik- oder Lautsprecherbewilligung.
- Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1). Tatbestand: Nichtverwenden von Pfand- oder Mehrweggeschirr.

Die Rapporte der Kantonspolizei wurden der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Soweit möglich, werden die Fehlbaren zur Rechenschaft gezogen.

*Zu den Fragen 2 bis 4:*

Zum Verständnis ist festzuhalten, dass die politische Zuständigkeit und Verantwortung für das Kundgebungsmanagement innerhalb der Stadt Bern beim Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie liegt. Die Stadt war keineswegs untätig. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass ein solcher Anlass bewilligungspflichtig ist und auch bewilligungsfähig wäre. Tatsache ist aber, dass die Veranstalterinnen oder Veranstalter anonym blieben und keine Bewilligung einholten. Damit entfiel für die städtischen Behörden die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen bezüglich Sicherheit, Verkehr, Musiklärm, Abfall- und Jugendschutzkonzept sowie weiterer wichtiger Parameter mit einem verantwortlichen Ansprechpartner zu vereinbaren und darauf Einfluss zu nehmen. Sämtliche Kontaktversuche der Stadt mit den anonymen Veranstaltern scheiterten. Im Bereich der Kundgebungen kann die Stadt die Sicherheit über Auflagen in einer Bewilligung und strategische Vorgaben an die Kantonspolizei steuern. Der polizeiliche Einsatz liegt jedoch in der Verantwortung der Kantonspolizei.

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und die Kantonspolizei beobachteten die Entwicklung der Lage im Vorfeld der Tanz-Party sehr genau. Es zeichnete sich ab, dass eine sehr eindruckliche Menschenmenge am „Tanz dich frei 2.0“ teilnehmen wird. Auch am Anlass selbst stand der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie in engem Kontakt mit der Kantonspolizei. Angesichts der grossen Menschenmasse galt es, eine Eskalation der Situation zu vermeiden und eine Güterabwägung vorzunehmen. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass unabhängig der im Vorfeld zwischen Stadt und Kantonspolizei getroffenen Abmachungen die Kantonspolizei ihren Einsatz nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 23 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) abzuwickeln hat.

Bern, 19. September 2012

Der Gemeinderat